

Stellungnahme	Abwägung
<p>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, <u>ohne Stellungnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz• Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege• Abwasserzweckverband Mittlere Vils• Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern• Energienetze Bayern Arnstorf• Bayernwerk Netz GmbH <p>Beteiligte Träger öffentlicher Belange, <u>ohne Einwendungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar• Landratsamt Dingolfing-Landau, Untere Naturschutzbehörde• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisarchäologie• Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbaumeister• Landratsamt Dingolfing-Landau, Immissionsschutz• Regierung von Niederbayern• Regionaler Planungsverband Landshut• Staatliches Bauamt Landshut• IHK Passau• Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn• Wasserwirtschaftsamt Landshut <p>Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>1. Wasserversorgung Mittlere Vils</u></p> <p>Stellungnahme vom 28.05.2024 bzw. 20.11.2023</p> <p>Gegen die Planung bestehen unsererseits keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die geforderte Löschwassermenge nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bereitgestellt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objektkonkret nicht anwendbar, da das Bauvorhaben nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Das geplante Bauvorhaben sieht anders als die Gebiete im Arbeitsblatt keine Gebäude vor, welche dem zeitweiligen oder ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Es sind weder die brandtechnischen Eigenschaften eines Gewerbe- oder Industrieobjektes ableitbar noch die eines Wohngebietes, einer Klein-siedlung oder eines Wochenendhausgebietes.</p> <p>Zum selben Entschluss kommt auch der Landesfeuer-wehrverband Bayern e.V. (Fachinformation für die Feuerwehren - Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände, sog. Solarparks):</p> <p>„Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint daher entbehrlich.“</p>
<p><u>2. Landratsamt Dingolfing-Landau, Abfallrecht/Umweltschutz</u></p> <p>Stellungnahme vom 24.05.2024 bzw. 28.11.2023</p> <p><u>Altlasten:</u></p> <p>Die Grundstücke mit den Flurstücknummern 1743, 1745, 1745/1 und 1745/2, jeweils Gemarkung Reith, sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst. Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor.</p> <p>Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist.</p> <p><u>Bodenschutz und Abfallrecht:</u></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist aufgrund der in dem Bereich vorliegenden erhöhten Wahrscheinlichkeit höherer Arsengehalte (Arsenkartenauszug lag</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Stellungnahme vom 28.11.2023 bei) im Rahmen von Baumaßnahmen nach Möglichkeit ausgebautes Bodenmaterial in diesem Bereich wieder zu verwenden.</p> <p>Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterial aus diesem Bereich die Baustelle verlassen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht eine Untersuchung auf Arsen erforderlich. Hierzu wird aus fachlicher Sicht auf das Merkblatt „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ verwiesen.</p> <p>Sofern die Verwertung auf einem anfallstellennahen Flurstück mit ebenfalls erhöhter Arsenwahrscheinlichkeit erfolgt, besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.</p> <p>Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugebiet nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.</p> <p>Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p><u>Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Bodenmaterial:</u> Die weitere Verwertung des Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die §§ 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten. Erforderliche Anzeigen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Behörde einzureichen.</p> <p>Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Abfälle, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits Teil der textlichen Festsetzungen (Altlasten + Bodenschutz). Sie werden außerdem an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>3. Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbrandrat</u> Stellungnahme vom 10.06.2024 bzw. 05.12.2023</p> <p><u>Ansprechpartner für die Feuerwehr:</u> Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen. Diese ist auch der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.</p> <p><u>Feuerwehrezufahrten:</u> Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, ist eine Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit sind dabei die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten.</p>	<p>Die aufgeführten Hinweise wurden bereits in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes (Brandschutz) aufgenommen.</p>